Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil

Dienst- und Gehaltsordnung

01.01.2017

Vom Gemeinderat beschlossen am 24.04.2017
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29.06.2017
Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 21.08.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen 5

§ 1 Ziel 5

§ 2 Zweck und Geltungsbereich 5

§ 3 Stellenplan 6

§ 4 Dienstverhältnis 6

§ 5 Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte 6

§ 6 Unterstellung 6

§ 7 Gleiche Rechte für Mann und Frau 6

2. Begründung des Dienstverhältnisses 6

§ 8 Ausschreibung 6

§ 9 Wählbarkeit 7

§ 10 Wahlerfordernisse 7

§ 11 Wahl- oder Anstellungsbehörde 7

§ 12 Provisorische Wahl und Probezeit 8

§ 13 Definitive Wahl 8

§ 14 Wiederwahl von Beamten und Beamtinnen 8

§ 15 Ausschlussverhältnisse 9

3. Inhalt des Dienstverhältnisses 9

§ 16 Aufgaben und Grundsätze 9

§ 17 Amtsgelöbnis 9

§ 18 Amtspflichten 9

§ 19 Verantwortlichkeit 10

§ 20 Arbeitszeit 10

§ 21 Überstunden und Überzeit 10

§ 22 Absenzen, Arztzeugnis 10

§ 23 Amtsgeheimnis 10

§ 24 Aussage vor Gericht 11

§ 25 Verbot der Annahme von Geschenken 11

§ 26 Ausstandspflicht 11

§ 27 Unvereinbarkeit 11
§ 28 Nebenbeschäftigung 12
§ 29 Öffentliche Ämter 12
§ 30 Rechtsschutz 12
§ 31 Aus-, Fort- und Weiterbildung 12
§ 32 Mitarbeiterbeurteilung 12
§ 33 Besoldungszusammensetzung 13
§ 34 Verwaltungspersonal 13
§ 35 Honorare und Entschädigungen 13
§ 36 Anfangsbesoldung 13
§ 37 Lohnanpassungen 13
§ 38 Teuerungszulage 14
§ 39 Lohnzahlung bei Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst 14
§ 40 Dreizehnter Monatslohn 14
§ 41 Kinderzulagen 14
§ 42 Treueprämien 14
§ 43 Funktionszulagen 15
§ 44 Überzeitentschädigung 15
§ 45 Spesen 15
§ 46 Ferien 15
§ 47 Urlaub und Feiertage 16
§ 48 AHV/IV/ALV 16
§ 49 Pensionskasse (Berufliche Vorsorge) 16
§ 50 Krankheit und Unfall 16
§ 51 Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft 17
§ 52 Mutterschaftsurlaub 17
§ 53 Besoldungsnachgenuss 17

4. Auflösung des Dienstverhältnisses 18
§ 54 Grundsatz 18
§ 55 Arbeitszeugnis 18
§ 56 Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer 18

§ 57 Kündigung durch Arbeitgeber 19
§ 58 Auflösung wegen Aufhebung der Stelle 19
§ 59 Disziplinarische Entlassung 19
§ 60 Nichtwiederwahl 19
§ 61 Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt 20
§ 62 Erreichen der Altersgrenze 20
§ 63 Auflösung aus wichtigen Gründen 20
§ 64 Wegfall der Wählbarkeit 20

5. Rechtsmittel 20
§ 65 Rechtsmittel 20

6. Schlussbestimmungen 21
§ 66 Vollzug 21
§ 67 Subsidiäres Recht 21
§ 68 Aufhebung bisherigen Rechts 21
§ 69 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt 21

Dienst- und Gehaltsordnung Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil

-gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992[1]-

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

1. Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass
   a. die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
   b. gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
   c. in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.

2. Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

§ 2 Zweck und Geltungsbereich

1. Die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil *(DGO)* regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.

2. Für Behördemitglieder und nebenamtliche Funktionäre gilt die DGO sinngemäss.

3. Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.

[1] BGS 131.3

§ 3 Stellenplan

Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.

§ 4 Dienstverhältnis

1. Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

2. Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer gewählt, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt.

3. Aushilfsweise (unter 20%) und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.

§ 5 Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

Das Dienstverhältnis ist in der Gemeindeordnung §35 aufgeführt.
Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Beamtinnen und Angestellten gemäss § 35 der Gemeindeordnung.

§ 6 Unterstellung

1. Die direkten Vorgesetzten werden durch den Gemeinderat bestimmt (Organigramm / Stellenbeschreibungen / Pflichtenhefte).

2. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist dem Gemeindepersonal mittelbar vorgesetzt.

§ 7 Gleiche Rechte für Mann und Frau

1. Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

2. Der Gemeinderat sorgt in dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind.

2. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 8 Ausschreibung

1. Jede neugeschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann.

2. Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 14-tägige Anmeldefrist gesetzt.

3. Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahl- oder Anstellungsbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.

4. Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.

5. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

§ 9 Wählbarkeit

Wählbar sind:

a. schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse erfüllen;
b. unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist;
c. andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.

§ 10 Wahlerfordernisse

1. Der Gemeinderat setzt die Wahlerfordernisse für die einzelnen Funktionen und Ämter fest.

2. In der Ausschreibung sind die für die betreffende Stelle verlangten Erfordernisse anzugeben.

3. Der Gemeinderat kann im Rahmen der festgesetzten Wahlerfordernisse
   a. in der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Alter, Erfahrung, Zusatz-kenntnisse etc. aufstellen;
   b. in Pflichtenheften (Funktionsbeschreibungen) das Aufgabengebiet näher umschreiben.

§ 11 Wahl- oder Anstellungsbehörde

1. Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt oder angestellt zu werden; die Wahl- oder Anstellungsbehörde wählt aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.

2. Der Urnenwahl unterliegen:
   a. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
   b. Mitglieder des Gemeinderates
   c. Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

3. Der Wahl durch den Gemeinderat unterliegen
   a. Vizepräsident oder Vizepräsidentin
   b. Kommissionsmitglieder (Vorbehalten bleibt Abs. 2 c)
   c. Nebenamtliches Personal
   d. Funktionäre
   e. Friedensrichter
   f. Dorfweibel

4. Der Gemeinderat wählt oder bzw. stellt öffentlich-rechtlich an:
   a. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin
   b. Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin
   c. Abwart oder Abwartin Gemeindeanlagen (und Stellvertretung)
   d. Personal zur Unterstützung des Abwarts oder der Abwartin
   e. Friedhofgärtner oder Friedhofgärtnerin (und Stellvertretung)
   f. Gemeindewerkmeister oder Gemeindewerkmeisterin (und Stellvertretung)

5. Der Gemeinderat besetzt die privatrechtlichen Stellen.

§ 12 Provisorische Wahl und Probezeit

1. Mit Ausnahme der Behördemitglieder und der vom Volk gewählten Beamten und Beamtinnen wird ein Beamter oder eine Beamtin vorerst für 6 Monate provisorisch gewählt.

2. Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

§ 13 Definitive Wahl

1. Nach Ablauf der provisorischen Wahl oder Probezeit gelten die gewählten Personen als definitiv gewählt oder angestellt, falls die Gemeinde das Dienstverhältnis nicht vor Ablauf der Probezeit auflöst.

2. Das öffentlich-rechtlich angestellte Personal wird nach Ablauf der Probezeit auf unbestimmte Zeit oder befristet angestellt.

§ 14 Wiederwahl von Beamten und Beamtinnen

1. Beamte und Beamtinnen unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die bisherige Amtsperiode abläuft.

2. Die Wiederwahl kann auch provisorisch oder auf beschränkte Zeit erfolgen, wenn Leistung, Eignung oder Verhalten zu begründeten Bedenken Anlass geben.

§ 15 Ausschlussverhältnisse

Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Eheleute sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Überordnungsverhältnis oder derselben Behörde beschäftigt werden. Vorbehalten bleiben Stellenteilungen oder besondere gesetzliche Regelungen.

3. Inhalt des Dienstverhältnisses

Pflichten

§ 16 Aufgaben und Grundsätze

1. Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Pflichtenheft (Funktionsbeschreibung) zukommen. Sie können verpflichtet werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaen innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.

2. Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, die dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand des eigenen Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten.

3. Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.

4. Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.

5. Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.

6. Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

§ 17 Amtsgelöbnis

Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (§ 116).

§ 18 Amtspflichten

1. Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand ihres Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten.

2. Sie können verpflichtet werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.

§ 19 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit und Haftung der Angehörigen des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

§ 20 Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt 42 Stunden. Diese ist mittels Arbeitsrapport zu belegen und monatlich von der vorgesetzten Stelle zu visieren.

§ 21 Überstunden und Überzeit

1. Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat die Arbeitszeit vorübergehend verlängern oder die vorgesetzte Stelle kann Überzeit anordnen.

2. Überzeit wird durch zusätzliche Freizeit kompensiert. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Auszahlung veranlassen.

§ 22 Absenzen, Arztzeugnis

1. Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.

2. Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

3. Bei Verdacht des Missbrauchs und/oder bei Unstimmigkeiten kann die Arbeitgeberin bereits ab dem ersten Tag ein ärztliches Zeugnis verlangen.

§ 23 Amtsgeheimnis

1. Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, über die ihm in seiner dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

2. Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

3. Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.

§ 24 Aussage vor Gericht

1. Das Gemeindepersonals darf sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihm auf Grund seiner dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.

2. Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.

3. Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Auslieferung von Verwaltungsakten.

4. Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 25 Verbot der Annahme von Geschenken

1. Es ist dem Gemeindepersonals untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.

2. Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

§ 26 Ausstandspflicht

1. Das Gemeindepersonal hat in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Sachgeschäften, die seine persönlichen Rechte und Pflichten oder materiellen Interessen oder diejenigen von Personen, denen es verbunden ist, unmittelbar berühren.

2. Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 27 Unvereinbarkeit

1. Die Stellung des vollzeitlich beschäftigten Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines besonderer Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in privatwirtschaftlichen Unternehmungen, ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

2. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 28 Nebenbeschäftigung

1. Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen für vollzeitlich Beschäftigte ist grundsätzlich nicht gestattet.

2. Für teilzeitlich Beschäftigte ist sie zulässig, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken können und alle Teilzeitbeschäftigungen zusammen ein Vollzeitpensum nicht überschreiten.

3. Nebenbeschäftigungen sind dem Gemeinderat zu melden.

4. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

§ 29 Öffentliche Ämter

1. Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

2. Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

Rechte

§ 30 Rechtsschutz

Die Gemeinde gewährt ihren Beamten, Beamtinnen und Angestellten unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

§ 31 Aus-, Fort- und Weiterbildung

1. Der Gemeinderat sorgt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals.

2. Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse solche Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Dienstzeit zu besuchen. Entsprechende Gesuche sind vor Kursbeginn an die vorgesetzte Stelle zur Genehmigung einzureichen.

§ 32 Mitarbeiterbeurteilung

Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin einer pensendefinierten Stelle wird jährlich von ihrem oder ihrer Vorgesetzten beurteilt.

Besoldungen und Entschädigungen

§ 33 Besoldungszusammensetzung

Die Besoldung der Angestellten setzt sich wie folgt zusammen:

a) Grundbesoldung;
b) 13. Monatslohn;
c) Sozialzulagen;
d) Teuerungszulage;
e) allfällig weitere Zulagen.

Grundbesoldung

§ 34 Verwaltungspersonal

1. Die Einstufung richtet sich nach den im Anhang 1 enthaltenen Besoldungsklassen, die denjenigen für das Verwaltungspersonal des Kantons Solothurn entsprechen

2. Die Einstufungen werden durch den Gemeinderat festgelegt und jährlich neu beurteilt; es besteht kein Anspruch auf einen automatischen jährlichen Stufenanstieg.

§ 35 Honorare und Entschädigungen

1. Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (Pauschalen, Sitzungsgelder) richten sich nach der Regelung in Anhang 2.

2. In der Basisentschädigung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin gemäss Anhang 2 sind die für das Amt aufgewendeten Arbeitsstunden enthalten. Die Sitzungsgelder werden separat ausbezahlt. Fahrkosten sowie Verpflegungs- und andere Spesen werden gemäss Anhang 2 abgerechnet.

§ 36 Anfangsbesoldung

Der Gemeinderat legt die Anfangsbesoldung fest. Er berücksichtigt dabei den Ausbildungs- und Erfahrungswert.

§ 37 Lohnanpassungen

1. Die ordentliche, jährliche Lohnanpassung teilt sich auf in:
   a) leistungsabhängige Lohnerhöhung
   b) Teuerungszulage.

2. Der Gemeinderat legt jährlich zusammen mit dem Budget die Veränderung der Lohnsumme fest.

3. Die Gemeindeversammlung beschliesst über Lohnanpassungen mit dem Beschluss über den Budget.

§ 38 Teuerungszulage

Es gibt kein grundsätzliches Anrecht auf Teuerungsausgleich. Vielmehr richtet sich die Lohnanpassung nach den aktuellen finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

§ 39 Lohnzahlung bei Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst

Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivilschutzdienst richtet sich nach der Regelung für das Staatspersonal.

§ 40 Dreizehnter Monatslohn

Beamten, Beamtinnen und Angestellte, die nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf den 13. Monatslohn. Dieser wird jeweils zur Hälfte auf Ende Juni und Ende Dezember ausgerichtet. Wer im Verlaufe des Jahres Ein- oder Austritt, erhält den 13. Monatslohn anteilsmässig.

Sozialzulagen

§ 41 Kinderzulagen

Die Kinderzulagen werden nach dem Sozialgesetz (BGS 831.1) vom 31.1.2007 ausgerichtet

Weitere Zulagen

§ 42 Treueprämien

1. Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten, die nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf einen bezahlten Urlaub in folgendem Umfang:
   a. nach Vollendung des 15. Dienstjahres; 5 Arbeitstage
   b. nach Vollendung des 20. Dienstjahres; 10 Arbeitstage
   c. nach Vollendung des 25. Dienstjahres sowie nach je 5 weiteren Dienstjahren; 15 Arbeitstage

2. Für die Berechnung des Urlaubsanspruchs ist das durchschnittliche Pensum der letzten fünf Jahre massgebend.

3. Der bezahlte Urlaub kann ganz oder teilweise in Geld umgewandelt werden.

§ 43 Funktionszulagen

Erfüllt der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zwar vorübergehend aber regelmässig eine höherwertige Arbeit, kann der Gemeinderat nach dem zweiten Monat eine Funktionszulage gewähren.

§ 44 Überzeitentschädigung

1. Gelegentliche oder geringfügige Überstunden *(Überschreitung der ordentlichen Arbeitszeit)* werden nicht ausgeglichen oder entschädigt.

2. Es wird nur eine Überzeitentschädigung gewährt, wenn die Überzeit vom Vorgesetzten oder der Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde.

3. Überzeit ist grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren und wird nur ausnahmsweise bar entschädigt.

§ 45 Spesen

Die Spesen werden nach der Regelung in Anhang 2 ausgerichtet.

§ 46 Ferien

1. Beamte, Beamtinnen und Angestellte, die nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf Ferien.

2. Arbeitnehmende haben Anspruch auf Ferien:
   a. bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden: 25 Tage;
   a. bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 49. Altersjahr vollenden: 23 Tage;
   b. bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 59. Altersjahr vollenden: 25 Tage;
   c. ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden: 30 Tage.

3. Die Ferien sind nach Rücksprache mit der vorgesetzten Stelle so zu planen, dass sie den Erfordernissen und Bedürnissen der Gemeinde Rechnung tragen.

4. Der Ferienanspruch wird verhältnismässig gekürzt, wenn die Arbeit wegen Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst oder wegen Krankheit oder Unfall länger als 3 Monate versäumt wird. Der minimale Ferienanspruch beträgt 3 Wochen.

§ 47 Urlaub und Feiertage

1. Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Angestellten in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren:

a. eigene Hochzeit	3 Tage
b. Hochzeit eines Verwandten in auf oder absteigender Linie und eines Geschwisters	1 Tag
c. der Mann bei Geburt eines eigenen Kindes	2 Tage
d. Todesfall des Ehepartners	3 Tage
e. eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie	2 Tage
f. Teilnahme an Beerdigungen naher Verwandter	1/2 bis 1 Tag
g. Wohnungsumzug	1 Tag
h. Waffen- und Kleiderinspektion	1 Tag

2. Bei dringlichen familiären Verpflichtungen kann der Gemeinderat maximal drei weitere besoldete Urlaubstage pro Fall bewilligen.

3. Es gelten folgende Feiertage:
Neujahr, Berchtoldstag (2. Januar), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai-Nachmittag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten, Stephanstag (26. Dezember). Fällt ein Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag, kann er nicht kompensiert werden.

Sozialleistungen

§ 48 AHV/IV/ALV

Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

§ 49 Pensionskasse (Berufliche Vorsorge)

1. Die Gemeinde versichert die Arbeitnehmenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

2. Sie schliesst zu diesem Zweck einen Vertrag über die berufliche Vorsorge ab.

3. Die Prämien sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

§ 50 Krankheit und Unfall

1. Jeder Arbeitnehmer hat eine Krankenversicherung abzuschliessen.

2. Die Arbeitnehmer sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall- und Nichtberufsunfall versichert.

3. Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.

4. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

§ 51 Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft

1. Bei Krankheit oder Unfall haben die definitiv gewählten oder angestellten Arbeitnehmenden in den ersten sechs Monaten Anspruch auf die volle Besoldung. Darüber hinaus richtet sich die Lohnzahlung nach den Taggeldleistungen, welche zu 80% bis zu 2 Jahren versichert sind.

2. Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit geht der Anspruch während der ersten sechs Monate auf die volle Besoldung.

3. Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.

4. Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.

5. Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.

§ 52 Mutterschaftsurlaub

1. Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, der in der Regel nach der Niederkunft zu beziehen ist.

2. Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.

3. Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.

§ 53 Besoldungsnachgenuss

1. Beim Tod eines Beamten, einer Beamtin oder eines Angestellten ist dem Ehepartner oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat auszurichten.

2. In Härtefällen kann ein Besoldungsnachgenuss von höchstens zwei weiteren Monaten gewährt werden.

4. Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 54 Grundsatz

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn

a) die Wahlbehörde das provisorische Beamtenverhältnis kündigt, der Beamte oder die Beamtin demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
b) der oder die Angestellte oder die Wahl- oder Anstellungsbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
c) die Stelle aufgehoben wird;
d) die Altersgrenze erreicht wird;
e) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

§ 55 Arbeitszeugnis

1. Arbeitnehmende erhalten ein vom direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.

2. Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.

3. Auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.

§ 56 Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer

1. Wer im provisorischen Beamtenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen einmonatigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.

2. Definitiv gewählte Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig.

3. Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.

4. Definitiv gewählte Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

§ 57 Kündigung durch Arbeitgeber

1. Die Wahl- oder Anstellungsbehörde kann das provisorische Beamtenverhältnis sowie das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 56.

2. Die Kündigung ist zu begründen und das rechtliche Gehör zu gewähren.

3. Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.

§ 58 Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

1. Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.

2. Die Aufhebung ist Beamten und Beamtinnen zum voraus mindestens sechs Monate, Angestellten mindestens drei Monate je auf das Ende des Monats mitzuteilen.

3. Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

§ 59 Disziplinarische Entlassung

1. Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

2. Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat

§ 60 Nichtwiederwahl

1. Ein Beamter oder eine Beamtin kann wegen mangelnder Eignung oder Leistungsfähigkeit oder weil das Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt, nicht wiedergewählt werden.

2. Dazu ist in der Regel
   a) zuvor eine Ermahnung auszusprechen;
   b) zuvor die Nichtwiederwahl anzudrohen ;
   c) die Absicht mindestens drei Monate vor dem Wiederwahltermin begründet mitzuteilen.

3. Beamte und Beamtinnen, die an der Urne gewählt werden, können ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt werden.

§ 61 Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt

Beamte, Beamtinnen und Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

§ 62 Erreichen der Altersgrenze

1. Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten endigt, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter zwischen 60 – 65 Jahren erreicht wird.

2. Der Gemeinderat legt das Schlussalter fest.

§ 63 Auflösung aus wichtigen Gründen

1. Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten, Beamtinnen oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

3. Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

§ 64 Wegfall der Wählbarkeit

1. Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

2. Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.

5. Rechtsmittel

§ 65 Rechtsmittel

Beim zuständigen Departement kann Beschwerde geführt werden gegen
a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeinde-versammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;
b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
d) Beschlüsse über Einstufung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen;
e) gegen Disziplinarmassnahmen;

f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht, Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

6. Schlussbestimmungen

§ 66 Vollzug

1. Der Gemeinderat vollzieht die DGO.

2. Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

§ 67 Subsidiäres Recht

Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und in zweiter Linie das Obligationenrecht.

§ 68 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind die DGO vom 16. Juni 2004 mit all ihren Änderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 69 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

Diese DGO mit den (Anhängen 1 - 2) tritt, nachdem sie von der Gemeinde-versammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil beschlossen am 29. Juni 2017.

Gemeindepräsidentin

S. Stöckli

Silvia Stöckli

Gemeindeschreiberin

R. Hartmann

Ruth Hartmann

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 21.08.2017 genehmigt.

Anhang 1:

Besoldungsklassen

Verwaltung	**Klasse**
Gemeindeschreiber/in	17 - 20
Finanzverwalter/in	17 – 20
Sachbearbeiter/in	10 – 12

Anhang 2:

Honorare, Entschädigungen und Sitzungsgelder für nebenamtliches Personal, Funktionäre und Kommissionen

Gültig ab 1. Januar 2017
Basis Dezember 2005 = 100 Punkte
Aktuell verwendeter Stand per Juli 2017 = 117.732 Punkte

Honorare, Entschädigungen:

- Gemeindepräsident	CHF	6'000.00	Basisentschädigung
	CHF	500.00	Infrastrukturpauschale
- Vizegemeindepräsident	CHF	3000.00	Basisentschädigung
	CHF	500.00	Infrastrukturpauschale
- Gemeinderatsmitglieder	CHF	2300.00	Basisentschädigung
	CHF	500.00	Infrastrukturpauschale
- Ackerbaustellenleiter	CHF	850.00	Jahresgehalt
- Sigrist Lüterswil	CHF	350.00	Jahresgehalt
- Wahlbüro			
- pro Abstimmung und Mitglied	CHF	105.00	
- Pauschale pro Wabstitest	CHF	35.00	
- Dorf-Weibel			
Honorar pro Gang	CHF	130.00	
- Abwart/in Gemeindeanlagen	nach Aufwand zum Stundenansatz		
- Friedensrichter	nach Aufwand zum Stundenansatz		
- Gemeindewerkmeister	nach Aufwand zum Stundenansatz		

Sitzungsgelder bis 3 Stunden:

- Gemeinderat			
- Präsident / Gemeinderäte und Ersatz	CHF	40.00	pro Sitzung
- Protokollführung	CHF	40.00	pro Sitzung

Sitzungsgelder über 3 Stunden: zusätzlich CHF 10.00

- Kommissionen / übrige Gemeindefunktionäre	CHF	30.00	pro Sitzung

Entschädigungen nach Aufwand:

Taggelder

Zum Bezug von Taggeldern ist nur berechtigt, wer im Auftrag der Behörde an Tagungen, Kursen, Arbeitsgruppen und dergleichen teilnimmt oder Arbeiten über Tag erledigen muss.

Halbtagsentschädigung	CHF	90.00
Ganztagsentschädigung	CHF	180.00

Fahrkosten

Entschädigung pro Kilometer	CHF	0.70
Öffentliche Verkehrsmittel	Billette 2. Klasse	

Stundenansatz

Stundenansatz (inkl. Feriengeld)	CHF	28.00

Andere Spesen

Vergütung nach Aufwand gemäss Belegen. **Konsumationen werden nicht vergütet.**

Zur Verfügungstellung von Traktoren, Maschinen und Geräten

ART-Maschinenansätze (Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon, ehemals FAT).

Regelung

- Sitzungsgeld: Darunter fallen alle Sitzungen, Besprechungen, Begehungen, Delegationen von denen ein Protokoll oder eine Aktennotiz erstellt werden.
- Taggeld: Wenn vormittags zwischen 7.00 – 12.00 Uhr und nachmittags zwischen 13.00 – 18.00 Uhr je mindestens 3.5 Stunden aufgewendet werden.
- Halbtaggeld: Wenn die Bedingungen des Taggeldes vormittags oder nachmittags zutreffen.
- Stundenansatz: Diese erhalten alle Gemeindefunktionäre und Behördemitglieder für Dienstleistungen, die nicht unter die oben aufgeführten Bedingungen fallen.